

Reglement des LANV

Inhalt

I. Mitgliedschaft	S. 2
II. Mitgliederbeiträge	S. 3
III. Leistungen	S. 5
IV. Schlussbestimmungen	S. 7
V. Anhang	S. 8

Dieses Reglement ergeht aufgrund der Statuten des LANV vom 1. April 2005, insbesondere deren Artikel 3, 4, 5, 6 und 11. Es ersetzt alle früheren Versionen und ist gültig ab dem 01.04.2006.

I. Mitgliedschaft

Art. 1 Mitglieder

- a) Aktivmitglieder: In Liechtenstein wohnhafte oder erwerbstätige Personen aller Branchen einschliesslich vorübergehend erwerbstätige Personen sowie vorübergehend nicht erwerbstätige Personen gem. Art. 11.
- b) Ehrenmitglieder: Mitglieder, die sich um den Verband besondere Dienste erworben haben, können vom Zentralvorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- c) Seniorenmitglieder: Mitglieder, die infolge Pensionierung aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind.
- d) Personen, die infolge Invalidität auf Dauer oder vorübergehend aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind.

Art. 2 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Jede Person, welche die Voraussetzungen des Art. 1 vorliegenden Reglements erfüllt, ist zur Mitgliedschaft berechtigt.
- b) Der Beitritt zum LANV erfolgt schriftlich mittels Beitrittsformular, frühestens aber mit der erstmaligen Einbezahlung des Mitgliederbeitrages.
- c) Die Aufnahme kann von der Verbandsleitung oder der Geschäftsstelle abgelehnt werden, wenn die Interessen des Verbandes gefährdet erscheinen.

Art. 3 Rechte der Verbandsmitglieder

Alle Verbandsmitglieder gemäss Art. 1 a-d haben vorbehaltlich Art. 16 folgende Rechte:

- a) Anspruch auf alle unter Art. 17 des vorliegenden Reglements aufgeführten Leistungen
- b) Informationen über das laufende Geschehen in der Geschäftsstelle

- c) Informationen über die laufende Tätigkeit der Verbandsleitung
- d) Teilnahme an den Jahresversammlungen

Art. 4 Pflichten der Mitglieder

Alle Verbandsmitglieder gemäss Art. 1 a-d haben folgende Pflichten:

- a) Einhaltung der Verbandsstatuten, des Reglements, der Beschlüsse der zuständigen Verbandsorgane und den von diesen abgeschlossenen Verträgen und Vereinbarungen.
- b) Entrichtung des von der Delegiertenversammlung beschlossenen Mitgliederbeitrages nach Pkt. II.

Art. 5 Ende der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Tod des Mitglieds.
- b) Die Verbandsmitgliedschaft kann schriftlich auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden.

Art. 6 Ausschluss von der Mitgliedschaft

- a) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von der Verbandsleitung aus folgenden Gründen ausgesprochen werden:
 - Verstoss gegen die Verbandsinteressen.
 - Nichterfüllung der Beitragspflicht nach zweimaliger Mahnung auf Ende eines Kalenderjahres.
- b) Der Ausschluss infolge Verstosses gegen die Verbandsinteressen wird schriftlich mitgeteilt und begründet. Bei Nichterfüllung der Beitragspflicht wird in der zweiten Mahnung auf den drohenden Ausschluss hingewiesen.

II. Mitgliederbeiträge

Art. 7 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder haben einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu leisten, der von der Delegiertenversammlung festgelegt wird (siehe Anhang).

Art. 8 Mitglieder mit Berufsbeitrag

LANV-Mitglieder, denen der Arbeitgeber einen monatlichen Berufsbeitrag vom Lohn abzieht, haben einen um den entsprechenden jährlichen Betrag reduzierten Mitgliederbeitrag zu leisten (siehe Anhang).

Art. 9 Ehepartnerbeiträge

Ehegatten und Lebenspartnern in Hausgemeinschaft wird eine Vergünstigung auf den jährlichen Beitrag gewährt (siehe Anhang).

Art. 10 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder haben keine Beiträge zu entrichten.

Art. 11 Erwerbslose Mitglieder

- a) Erwerbslose Verbandsmitglieder können eine Reduktion des Mitgliederbeitrages beantragen. Der Antrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle einzubringen.
- b) Die Reduktion wird automatisch nach Ablauf eines Jahres aufgehoben und muss gegebenenfalls neu beantragt werden.

Art. 12 Seniorenmitglieder und Mitglieder in Invalidenrente

- a) Seniorenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Es steht ihnen jedoch frei, Gönnerbeiträge zu entrichten.
- b) Mitglieder mit 100%iger Invalidität sind beitragsbefreit. Bei erneuter Erwerbsfähigkeit sind wieder die regulären Beiträge zu entrichten.

Art. 13 Mitglieder in Erstausbildung

- a) Verbandsmitglieder, die noch in einer Ausbildung stehen (z.B. Schule, Lehre, Studium) bezahlen auf schriftlichen Antrag einen reduzierten Mitgliederbeitrag.
- b) Nach Abschluss der Ausbildung ist der Beitrag in der regulären Höhe zu bezahlen.

Art. 14 Beitragsreduktion infolge finanzieller Notsituation

- a) Gerät ein Mitglied in eine finanzielle Notsituation, kann es schriftlich bei der Verbandsleitung eine vorübergehende Beitragsreduktion beantragen.

- b) Über die Gewährung der Reduktion entscheidet die Verbandsleitung nach ihrem Ermessen. Es besteht kein Anspruch auf eine Reduktion.

Art. 15 Entrichtung des Mitgliederbeitrages

- a) Jährlich im Monat April erhalten die Mitglieder die Rechnung zur Begleichung des Jahresbeitrages, welcher bis spätestens Ende Mai zu entrichten ist.
- b) Ist die Beitragsrechnung trotz zweimaliger Mahnung bis Ende Dezember des laufenden Jahres noch nicht beglichen, erfolgt der Ausschluss aus dem Verband gemäss Art. 6.

III. Leistungen

Art. 16 Allgemeine Bestimmungen

- a) Verbandsmitglieder haben Anspruch auf alle unter Art. 17 genannten Leistungen, vorbehaltlich Art. 16 b-c.
- b) Für Neumitglieder mit einer weniger als drei Monate dauernden Mitgliedschaft gilt folgendes:
Neumitglieder haben Anspruch auf kostenlose Beratung und Abklärung bis zu einem Aufwand von zwei Stunden.
Für darüber hinaus gehende Leistungen werden dieselben Kosten wie für Nichtmitglieder gemäss Anhang in Rechnung gestellt.
- c) Der Anspruch auf Leistungen aus der Rechtsschutzversicherung besteht erst ab einer Mitgliedschaft während mindestens sechs Monaten.

Art. 17 Leistungen für Mitglieder

- a) Anlaufstelle für alle Arten von Leistungen ist die Geschäftsstelle des LANV.
- b) Verbandsmitgliedern stehen gemäss den Voraussetzungen in Art. 16 folgende Leistungen zu:
- Rechtsauskünfte am Telefon, per E-Mail oder persönlich auf der Geschäftsstelle
 - Prüfung von Arbeitsverträgen und Lohnabrechnungen

- Rechtsberatung in der Geschäftsstelle
- Rechtsschutzversicherung im Arbeitsrecht
- Kostenlose LANV - Ratgeberbroschüren
- Kostenlose Gesamtarbeitsverträge
- Kostenlose Lohn- und Protokollvereinbarungen
- Zustellung der LANV - Zeitung
- Vermittlung, Schlichtung bei Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten mit dem Arbeitgeber
- Hilfestellung beim Kontakt mit Behörden

Art. 18 Rechtsberatung in der Geschäftsstelle

- a) Alle Verbandsmitglieder haben Anspruch auf eine kostenlose Rechtsberatung im Arbeitsrecht.
- b) Die Rechtsberatung ist vertraulich und wird von einer kompetenten rechtskundigen Person durchgeführt.
- c) Das Mitglied ist verpflichtet, den betreffenden Rechtsfall vollständig und wahrheitsgetreu zu schildern und der beratenden Person Einsicht in alle relevanten Unterlagen (Arbeitsvertrag, Lohnabrechnungen etc.) zu gewähren, um eine umfassende und kompetente Beratung zu ermöglichen.

Art. 19 Leistungen aus der Rechtsschutzversicherung

- a) Verbandsmitgliedern stehen bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten grundsätzlich die Leistungen aus der Rechtsschutzversicherung zu.
- b) Die Leistungen aus der Rechtsschutzversicherung werden nicht gewährt, wenn:
- der betreffende Rechtsfall von den Mitgliedern der Geschäftsstelle als aussichtslos oder ungerechtfertigt beurteilt wird
 - das Mitglied absichtlich oder grob fahrlässig seine Mitwirkungspflichten verletzt hat
 - die Mitgliedschaft gemäss Art. 16 weniger als 6 Monate beträgt

Art. 20 Leistungen für Nichtmitglieder

- a) Nichtmitglieder haben keine Ansprüche aus der Rechtsschutzversicherung.

- b) Erste Auskünfte am Telefon, am Schalter oder per E-Mail sind kostenlos. Für weitere Leistungen des LANV haben Nichtmitglieder Kostenbeiträge zu erbringen.
- c) Die Kostenbeiträge für Beratungen werden nach den aufgewendeten Stunden sowie nach der Art der Beratung gemäss Anhang berechnet.
- d) Eine detaillierte Aufstellung der zu erbringenden Kosten befindet sich im Anhang und ist Bestandteil des vorliegenden Reglements.

Art. 21 Leistungen für Arbeitnehmervertretungen (ANV)

ANV erhalten auf Wunsch nachfolgende Leistungen wobei sich der LANV vorbehält, Kostenbeiträge nach Aufwand zu berechnen:

- Hilfestellung bei der Gründung einer ANV
- Begleitung zur Gründung einer ANV
- Beratung der ANV bei ihrer laufenden Tätigkeit
- Weiterbildung der ANV

IV. Schlussbestimmungen

Art. 23 Inkrafttreten und Mitteilung

- a) Vorliegendes Reglement wurde von der Delegiertenversammlung am 22.03.2006 genehmigt und per 01.04.2006 in Kraft gesetzt.
- b) Jedes Verbandsmitglied erhält ein Exemplar.

V. Anhang

**zum Reglement vom 22.03.2006
Mitgliedschaft, Beiträge, Leistungen**

Mitgliederbeiträge

Jahresbeitrag gem. Art. 7	CHF	95.--
Ehepaare / Lebenspartner gem. Art. 9	CHF	150.--
Mitglieder aus WK-Branchen mit Berufsbeitrag gem. Art. 8	CHF	59.--
Lehrlinge, Studierende gem. Art. 13	CHF	48.--

**Kosten der Leistungen für Nichtmitglieder
(für Arbeitgeber gelten andere Bedingungen)**

Gesamtarbeitsvertrag	CHF	20.--
Lohn- und Protokollvereinbarung	CHF	10.--
LANV - Ratgeberbroschüre	CHF	20.--
Standardbrief	CHF	20.--
Individueller Brief	CHF	40.--
Rechtsberatung, Abklärungen, Überprüfung Arbeitsvertrag, Überprüfung Lohnabrechnungen etc.	CHF	70.-- / Stunde